

Benutzungsordnung für das Gebäude der Volkshochschule der Stadt Lippstadt

§ 1

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Lippstadt ist eine öffentliche Einrichtung i.S.v. § 8 der Gemeindeordnung NW.
- (2) Die Volkshochschule der Stadt Lippstadt dient dem Verwaltungs-, Unterrichts- und Veranstaltungsbetrieb der Volkshochschule nach dem Weiterbildungsgesetz von Nordrhein Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus dient sie auch der kulturellen und gesellschaftlichen Nutzung.
- (3) Die Benutzungsordnung legt fest, in welchem Umfang die Volkshochschule über ihre originäre Nutzung als Weiterbildungseinrichtung in kommunaler Trägerschaft im engeren Sinne hinaus, auch für Veranstaltungen sonstiger, nicht der Stadtverwaltung zugehöriger Nutzer zur Verfügung gestellt wird (Widmungszweck).
- (4) Die Überlassung der Unterrichtsräume der Volkshochschule ist abhängig von ihrer Verfügbarkeit. VHS-Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang. Die Entscheidung über die Bereitstellung der Räumlichkeiten trifft der VHS-Leiter, im Verhinderungsfall seine Vertretung.

§ 2

- (1) Die Benutzungsordnung erstreckt sich auf den Mehrzwecksaal und die allgemeinen Unterrichtsräume im Gebäude der Volkshochschule, Barthstraße 2, 59557 Lippstadt.
- (2) Die übrigen Räumlichkeiten der Volkshochschule sind hiervon ebenso ausgenommen wie die vom Studienzentrum Lippstadt der Fernuniversität genutzten Räumlichkeiten.

§ 3

- (1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten können den politischen Parteien und den parteiähnlichen Gruppierungen für ihre Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wobei eine Nutzung innerhalb der letzten 8 Wochen vor einer Wahl ausgeschlossen wird. In Sonderfällen entscheidet der Rat. Ausgeschlossen wird außerdem die parteipolitische Werbung am und im Volkshochschulgebäude.

- (2) Darüber hinaus stehen die Unterrichtsräume der Volkshochschule insbesondere für folgende Anlässe bereit:
- a) Empfänge und Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung der Stadt Lippstadt
 - b) Veranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen
 - c) Seminare, Schulungsveranstaltungen und Tagungen der Stadtverwaltung
 - d) sowie alle weiteren Veranstaltungen, soweit sie dieser Benutzungsordnung nicht widersprechen.
- (3) Ausgeschlossen sind erwerbswirtschaftliche und werbliche Veranstaltungen.

§ 4

Für die Überlassung der Unterrichtsräume der Volkshochschule für Veranstaltungen durch nicht der Stadtverwaltung zugehörige Nutzer wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Näheres regelt eine Entgeltordnung.

§ 5

- (1) Alle Benutzer haben sich beim Aufenthalt im Volkshochschulgebäude so zu verhalten, dass weder Personen noch Sachen zu Schaden kommen. Der Mieter haftet der Stadt Lippstadt für alle Schäden am Gebäude und Inventar die während der Dauer der Nutzung entstehen.
- (2) Die Stadt kann Bedingungen an die Vergabe knüpfen (z.B. Hinterlegung einer Kautions in Höhe der doppelten Tagesmiete).
- (3) Das Hausrecht in den Räumen der Volkshochschule wird vom Leiter der Volkshochschule der Stadt Lippstadt, im Verhinderungsfall von seiner Vertretung, ausgeübt.

Diese Benutzungsordnung für das Gebäude der Volkshochschule Lippstadt tritt am 01.07.2002 in Kraft

Lippstadt, den 01.07.2002

gez. Schwade
Der Bürgermeister